



FAQ ASTRA, Bauausführung in ausserordentlicher Lage – COVID 19

Datum: Ittigen, 17 September 2020
Für: FÜR-Mitglieder
Kopie an: --

Dokumentnummer: ASTRA-D-403C3401/1121

1. Einleitung und Zielsetzung

Die gesundheitspolitischen Massnahmen zur Bekämpfung des Coronavirus (COVID-19) der Bundes- und Kantonsbehörden haben finanzielle und organisatorische Auswirkungen auf die laufenden ASTRA-Baustellen. Damit verbunden, wurde von den am Bau Beteiligten eine Vielzahl von Fragen gestellt. Es handelt sich dabei sowohl um grundsätzliche Fragen wie z.B. zu den gesetzlichen Grundlagen als auch um konkrete Praxisfragen: wie sind die verlangten Massnahmen in der ausserordentlichen Lage von den am Bau Beteiligten konkret zu offerieren, umzusetzen oder zu kontrollieren bzw. vertragsrechtlich zu qualifizieren?

Während der Pandemieperiode wurden die Arbeiten auf den meisten Baustellen der Nationalstrassen fortgesetzt. Die Empfehlungen des Bundesamtes für Gesundheit BAG betreffend Hygiene und soziale Distanz könnten dazu geführt haben, dass die Arbeitsbedingungen auf den Baustellen sich verändert haben. In solchen Fällen muss die Situation im Detail analysiert werden. Die Unternehmer müssen die notwendigen Anpassungen der Bauabläufe melden und entsprechende Lösungsvorschläge vorlegen.

Ziel dieses Dokuments ist, die schweizweite Gleichbehandlung der im Zusammenhang mit COVID-19 gestellten Nachtragsforderungen auf den Baustellen des ASTRA zu gewährleisten. In diesem Dokument werden ausschliesslich die im Zusammenhang mit COVID-19 gestellten Nachtragsforderungen behandelt.

2. Gesetzliche Grundlage

Der Bundesrat hat seit der Festlegung der «ausserordentlichen Lage» keine generelle Schliessung aller Baustellen verfügt. Aus Art. 7d der COVID-19-Verordnung 2 ergibt sich aber, dass Präventionsmassnahmen einzuhalten sind. Neben den Empfehlungen des Bundesamtes für Gesundheit BAG betreffend Hygiene und soziale Distanz (Empfehlungen BAG) hat das Staatssekretariat für Wirtschaft SECO im Zusammenhang mit dem Arbeitnehmer ein Merkblatt und eine Checkliste für Arbeitgeber vorgelegt. Baustellen können unter den Auflagen der COVID-19-Verordnung 2 weiter betrieben werden. Grundlage ist das «Merkblatt für Arbeitgeber Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz - CORONAVIRUS (COVID-19)» des SECO. Die Arbeitgeber (Unternehmer) sind verpflichtet, die Umsetzung der Auflagen zu ermöglichen und durchzusetzen. Grundlage ist die «Checkliste für Baustellen – Prävention von COVID-19» des SECO.

3. Grundlagen ASTRA

3.1 Allgemeines

- Die vorliegende Analyse geht davon aus, dass die SIA 118 ein integraler Bestandteil aller betroffenen ASTRA-Werkverträge ist. Die Nachtragsforderungen der Unternehmen werden gemäss Art. 59 SIA 118 und nach Art. 373 Abs. 2 OR beurteilt.
- Das ASTRA erstellt auf Direktionsstufe Grundsätze, um den Filialen und insbesondere den Projektleitenden, Instrumente zur Beurteilung der Nachforderungen bereitzustellen.
- Angestrebt wird mit dieser Vorgehensweise eine Gleichbehandlung der betroffenen Unternehmen in der ganzen Schweiz in den entsprechenden Themenkreisen.
- Jede Baustelle und Situation benötigt individuelle Lösungen unter der Prämisse der Einhaltung der Grundsätze. Dadurch können mit den Unternehmen verhältnismässige Lösungen ausgehandelt werden.
- Die Nachforderungen werden vom Filialchef und vom zuständigen BL PM bewilligt und unterschrieben.
- Damit die Abteilungschefs Strasseninfrastruktur eine ganzheitliche Sichtweise der Nachtragsforderungsvereinbarungen behalten können, sind die bewilligten Nachforderungen den BL IP/Stab zu melden und in die vorgegebene Liste einzutragen. Dieses Monitoring dient auch dazu, die Kosten der Pandemie zu erfassen.

3.2 Stossrichtung ASTRA

- Die durch die COVID-19 Verordnung vorgeschriebenen Hygienemassnahmen (wie z.B. Desinfektionsmittel oder Abstandhalten) gehen zu Lasten des Arbeitgebers und sind nicht zu entschädigen.
- Zusätzliche Aufwendungen (wie z. B. neue Transportorganisation der Mitarbeiter, erweiterte Aufenthaltsräume oder WC, usw.) können teilweise vergütet werden. Wobei nur das Notwendige und Verhältnismässige anerkannt wird und für grosszügige Lösungen kein Anspruch besteht.
- Für den Fall, dass kantonale Behörden (v.a. TI, GE, VD) die Schliessung der Baustellen angeordnet haben, ist das ASTRA bereit die Folgekosten teilweise zu übernehmen: Schliesskosten, Auffahrkosten und Stillstand der Installationen.
- In einer zweiten Phase sollen folgende Stossrichtungen weiterentwickelt werden:
 - 1) Anerkennung eines Anteils der Installationspauschale.
 - 2) Anhand der Preisanalyse der Offerte und der BIV Tarife wird eine Monatspauschale für die auf der Baustelle vorhandenen Installationen definiert.
 - 3) Anwendung der Devis Position der längeren Vorhalte der Installationen.
- Eine Schliessung wird für maximal 30 Arbeitstage anerkannt (wird von Fall zu Fall festgelegt).

- Das ASTRA wird die Differenz von 20% der Kurzarbeitsentschädigung nicht übernehmen.

4. Bedingungen zur Umsetzung, Checkliste

1. Der Unternehmer meldet seine Mehrkosten dem ASTRA bis **31. Oktober 2020**. Nach Ablauf dieser Frist sind neu entdeckte Mehrkosten sofort zu melden (Meldepflicht gemäss Art 59 und 25 SIA 118).
2. Die Meldung bedarf der Schriftform (z.B. Brief, E-Mail, oder Sitzungsprotokoll).
3. Für sämtliche Forderungen braucht es einen schriftlichen Nachweis.
4. Die Kausalität zwischen den Mehrkosten und der Pandemie muss von der Unternehmung bewiesen werden.
5. Ein Anspruch auf eine Mehrvergütung besteht, wenn zwischen der Leistung des Unternehmers und der vertraglichen Vergütung ein offenes Missverhältnis zulasten des Unternehmers entsteht, das so krass ist, dass es für den Unternehmer nach Treu und Glauben nicht zumutbar ist, das Werk zum vertraglich vereinbarten Festpreis auszuführen. Auch der Umstand, dass der Unternehmer einen hohen Verlust erleidet, bedeutet dabei noch nicht, dass ein krasses Missverhältnis vorliegt. Eine Mehrvergütung nach Art. 59 SIA-Norm 118 (wie auch nach Art. 373 Abs. 2 OR) hat damit nur den Zweck, eine unzumutbar gewordene Leistung wieder zumutbar zu machen.
6. Das ASTRA übernimmt die Mehrkosten nur wenn die entsprechenden Massnahmen sich als notwendig und verhältnismässig erweisen.
7. Als Grundlage für die Ermittlung der Mehrkosten dient der Vertrag (Einheitspreise). Der vereinbarte Rabatt wird ebenfalls abgezogen. Falls der Einheitspreis im Vertrag nicht vorhanden ist, müssen neue Positionen gemäss der "Kalkulationshilfen SBV" oder gemäss vertraglich vereinbarten Ansätzen für Regiearbeiten erschafft werden.
8. Die Mehrkosten sind in der Rechnung separat und transparent darzulegen (Lohnanteil, Materialanteil, Inventaranteil und Leistungen Dritter).
9. Es besteht kein Anspruch des Unternehmers auf Übernahme sämtlicher Mehrkosten durch das ASTRA.

| Forderung | Anerkannt? ja/nein | Übernahme ASTRA in %* | Bemerkung |
|--|-----------------------|--------------------------|--------------------------------------|
| *Gemäss Einheitspreisen im Vertrag oder falls nicht vorhanden, neue Positionen gemäss der "Kalkulationshilfen SBV" erschaffen oder gemäss vertraglich vereinbarten Ansätzen für Regiearbeiten. Die Mehrkosten sind in der Rechnung separat und transparent darzulegen (Lohnanteil, Materialanteil, Inventaranteil und Leistungen Dritter). | | | |
| 1 Bauausführung | | | |
| 1.1 geschlossene Baustellen | | | |
| 1.1.1 Baustellen durch den Kanton geschlossen und inzwischen wieder geöffnet | | | |
| Baustelleneinrichtung | | | |
| 1. Zusätzliche Baucontainer und Material (für Umkleiden, Aufenthaltsräume, Essen, Büro, etc.) zur Sicherstellung des Mindestabstandes | ja | ca. 80% | |
| 2. Vorhalten und Betrieb zu "Baucontainer" (z.B. Kosten für Reinigung, An-/Abtransport, Montage, Demontage) | ja | ca. 80% | nur für <u>zusätzliche Container</u> |
| 3. Zusätzliche WC-Anlagen und/oder Handwascheinrichtungen zur Einhaltung der Hygienevorschriften | ja | ca. 80% | |
| 4. Vorhalten und Betrieb zu "WC-Anlagen und/oder Handwascheinrichtungen" (z.B. Kosten für Reinigung, An-/Abtransport, Montage, Demontage) | ja | ca. 80% | nur für <u>zusätzliche Container</u> |
| 5. Bereitstellung von Desinfektionsmitteln, Handschuhen, Schutzmasken, etc. für den täglichen Bedarf auf der Baustelle inkl. fachgerechter Entsorgung | nein | 0% | |
| 6. Vorbereitung und Organisation der umzusetzenden Massnahmen: Planung, Schulung, Anbringen und Entfernen von Beschilderungen, Absperrungen, abkleben von gesperrten Sitz- oder Stehzonen, etc. | ja | ca. 60% | |
| 7. Längeres Vorhalten und Betrieb Maschinen/Geräte | ja | ca. 80% | |

| Personentransporte | | | |
|---|---------|---|---|
| 8. Vorhalten, Betreiben und Unterhalten von zusätzlichen Fahrzeugen zur Sicherstellung der Personaltransporte | ja | ca. 80% | |
| 9. Zusätzliche Kosten für Versetzung bei Einsatz von Privatfahrzeugen (Weg zwischen Sammelstelle und Baustelle, Spesenvergütung nach LMV (0.60 CHF/km) sowie allfällige Kosten Autoverlad). | ja | ca. 80% | |
| 10. Zusätzliches Aufwendungen nach Auffassung des Unternehmers und nach Freigabe durch Bauleitung | ja | ca. 80% | |
| 11. Zusatzstunden/Wartezeiten wegen Vorschriften Transport (z.B. es können pro Fahrt nur 2 Personen transportiert werden, die anderen müssen warten) | nein | 0% | |
| Baustellenbetrieb / -schliessung / -wiedereröffnung | | | |
| 12. Zusatzaufwand für Aufsicht und Führung in Bezug auf Instruktion, Kontrolle und Sicherstellung der Hygienemassnahmen | ja | ca. 80% | |
| 13. Kurzunterbrüche der Arbeit zur Sicherstellung der Hygienemassnahmen (Händedesinfektion, ggf. Wechsel von Schutzmasken, zusätzliche Pausen). | nein | 0% | |
| 14. Änderung der Bauablaufplanung und suboptimale Leistungserbringung (höherer Koordinationsaufwand, Leistungsminderung, kleinere Etappe, Kleinmengenzuschläge, höhere Transportkosten durch kleinere Mengen, etc.), welche durch die Einhaltung der Hygienemassnahmen verursacht wird. | möglich | kein Anspruch auf Übernahme sämtlicher Mehrkosten | Individuell und fallweise zu beurteilen Die Kostenübernahme muss durch die Hierarchie bewilligt werden |
| <p>Betreffend der Punkt 14 art. 59 SIA 118, wenn: ein Anspruch auf eine Mehrvergütung besteht, wenn der Leistung des Unternehmers und der vertraglichen Vergütung ein offenes Missverhältnis zulasten des Unternehmers entsteht, das so krass ist, dass es für den Unternehmer nach Treu und Glauben nicht zumutbar ist, das Werk zum vertraglich vereinbarten Festpreis auszuführen. Auch der Umstand, dass der Unternehmer einen hohen Verlust erleidet, bedeutet dabei noch nicht, dass ein krasses Missverhältnis vorliegt.</p> | | | |

| | | | |
|---|---------|---|---|
| 15. Beschleunigungsmassnahmen auf Verlangen des Bauherrn | ja | 100% | Wenn der Bauherr die Massnahmen bestellt hat |
| 16. Kosten Kurzarbeit (Differenz "nicht-gedeckter Lohnausfall" 20%) | nein | 0% | |
| 17. Kosten bei nicht bewilligter Kurzarbeit (Lohnausfall 100%) | nein | 0% | |
| 18. Kosten (Vorbereitung und Umsetzung) Baustellenschliessung | ja | ca. 80% | |
| 19. Stillstand der Installationen (Baustellen-installation, Maschinen, LKW, etc), die nicht auf einer anderen Baustelle gebraucht wurden. | ja | ca. 80% | |
| 20. Kosten (Vorbereitung und Umsetzung) Wiedereröffnung | ja | ca. 80% | |
| 21. Verzögerungen im Bauablauf infolge Personaleinschränkung (Quarantäne, Abzug in Zivilschutz/Militär) und Einschränkungen an den Arbeitsstellen (Personen reduziert infolge Abstandsregelung) | nein | 0% | |
| 22. Umstellung von Arbeitsabläufen mit Auswirkungen auf Kosten/Termine | möglich | kein Anspruch auf Übernahme sämtlicher Mehrkosten | Individuell und fallweise zu beurteilen Die Kostenübernahme muss durch die Hierarchie bewilligt werden |
| 23. Einreisebeschränkungen für ausländische Arbeitnehmer: gewisse Arbeiten können nicht oder nur erschwert ausgeführt werden | nein | 0% | |
| 24. Ausfall von Personal wegen CORONA oder Quarantäne | nein | 0% | |

| Fristen | | | |
|---|------------------------|--|---|
| 25. Fristeinhaltung: Längere Bauzeiten wegen verminderten Leistungen | neue Fristen festlegen | | Nach Art. 96, SIA 118 besteht ein Anspruch auf Fristerstreckung |
| 26. Fristeinhaltung: Problematik Bonus-/Malus | neue Fristen festlegen | | Nach Art. 96, SIA 118 besteht ein Anspruch auf Fristerstreckung |
| 27. Inbetriebnahme (von BSA-Anlagen) kann nicht durchgeführt werden | neue Fristen festlegen | | Nach Art. 96, SIA 118 besteht ein Anspruch auf Fristerstreckung |
| 28. Umgang mit Zahlungsfristen | nein | | Der Zahlungsfrist des Vertrages gilt. |
| <p>Art. 96 Fristerstreckung</p> <p>1 Verzögert sich die Ausführung des Werkes ohne Verschulden des Unternehmers, obwohl dieser die zusätzlichen Vorkehren getroffen hat, zu denen er nach Art. 95 verpflichtet war, so werden die vertraglichen Fristen angemessen erstreckt. Der Anspruch auf Erstreckung besteht aber nur dann, wenn der Unternehmer die Verzögerung und deren Ursache (wie z.B. Natureinflüsse, Störung des Arbeitsfriedens, Lieferstörungen, Säumnis eines Nebenunternehmers, behördliche Massnahmen) ohne Verzug der Bauleitung gemäss Art. 25 angezeigt hat, es sei denn, die Bauleitung habe die Verzögerung und deren Ursache nachweisbar auch ohne Anzeige gekannt.</p> <p>2 Änderungen im Bauvorgang, fehlerhafte Lieferung oder andere Verzögerungen, die auf ein Verschulden des Unternehmers zurückzuführen sind, berechtigen nicht zu einer Fristerstreckung.</p> <p>3 Für die Erstreckung von Fristen im Falle von Bestellungenänderungen gilt Art. 90. Ausserdem ist Art. 94 Abs. 2 zu beachten.</p> <p>4 Hat der Unternehmer kein Recht auf Fristerstreckung, so bleibt das Rücktrittsrecht des Bauherrn nach Art. 366 Abs. 1 OR vorbehalten. Für die Ansetzung der Nachfrist und den Anspruch des Bauherrn auf Schadenersatz gelten die Art. 107–109 OR.</p> | | | |
| Baustelleneinrichtungen und -betrieb für Subunternehmer-Leistungen | | | |
| 29. dito Baustelleneinrichtungen | | | |

| Lieferantenleistungen | | | |
|---|---------|---|---|
| 30. Material/Komponenten kann gar nicht, nur erschwert oder anderweitig beschafft und geliefert werden: Auswirkungen auf Kosten/Termine wegen der Pandemie. | möglich | kein Anspruch auf Übernahme sämtlicher Mehrkosten | Individuell und fallweise zu beurteilen |

1.1.2 Baustellen durch den Bauherr geschlossen und inzwischen wieder geöffnet

Keine Fälle im ASTRA bekannt

Gemäss KBOB-Faktenblatt COVID vom 5. Mai 2020

"Wenn ein Bauherr anordnet, dass eine Baustelle geschlossen werden soll, obschon diese unter Einhaltung der EMPFEHLUNGEN BAG und MERKBLATT/CHECKLISTE SECO betrieben werden könnte, liegt grundsätzlich ein Fall eines Annahmeverzugs vor. Wenn ein Bauherr aber die Schliessung einer Baustelle anordnet, weil es objektiv nicht möglich ist, die Baustelle unter Einhaltung der EMPFEHLUNGEN BAG und MERKBLATT/CHECKLISTE SECO zu betreiben, kann sich der Unternehmer nicht darauf berufen, dass sich der Bauherr aufgrund der angeordneten Schliessung der Baustelle in Annahmeverzug befindet, denn ihm (dem Unternehmer) wäre es objektiv ja auch nicht möglich, die Arbeiten unter Einhaltung der Empfehlungen zu erbringen. Die Beweislast dafür, dass die Leistung des Unternehmers unmöglich war, liegt beim Bauherrn, der die Schliessung angeordnet hat."

1.1.3 Baustellen durch der Unternehmer geschlossen und inzwischen wieder geöffnet

Keine Fälle im ASTRA bekannt

Gemäss KBOB-Faktenblatt COVID vom 5. Mai 2020

"Wenn der Unternehmer eine Baustelle schliesst, obschon es objektiv möglich wäre, die Baustelle unter Einhaltung der EMPFEHLUNGEN BAG und MERKBLATT/CHECKLISTE SECO zu betreiben, sind entsprechende Verzögerungen verschuldet (Art. 95 Abs. 2 SIA-Norm 118). Werden dadurch vertragliche Fristen oder Termine nicht eingehalten, gerät der Unternehmer in Verzug und haftet grundsätzlich für den Verzugsschaden (evtl. unterliegt die Einhaltung der Termine einer Konventionalstrafe). Wo die Einhaltung vereinbarter Termine nicht mehr vorauszusehen ist, hat der Bauherr nach Art. 366 Abs. 1 OR sogar die Möglichkeit, vom Vertrag zurückzutreten. Wenn der Unternehmer eine Baustelle schliesst, weil es ihm objektiv nicht möglich ist, die Baustelle unter Einhaltung der EMPFEHLUNGEN BAG und MERKBLATT/CHECKLISTE SECO zu betreiben, sind entsprechende Verzögerungen nicht «verschuldet» (Art. 95 Abs. 2 SIA-Norm 118). Nach Art. 96 SIA-Norm 118 besteht diesfalls ein Anspruch auf Fristerstreckung bzw. bei Erfüllung der restriktiven Voraussetzungen von Art. 59 SIA-Norm 118 bzw. Art. 373 Abs. 3 OR («übermässige Erschwerung») ein Anspruch auf Vergütung eines Teils der beim Unternehmer durch den Stillstand entstehenden nachweisbaren Kosten."

1.2 Weiterlaufende Baustellen

Wie Tabelle 1.1.1, exkl. Positionen zur Baustellenschliessung/-wiedereröffnung.

1.3 Baustellenbeginn wurde verspätet aufgrund eine Entscheidung des ASTRA

Das ASTRA übernimmt keine Lohnkosten des Personals, keine Immobilisationskosten der Maschinen und der Baustelleninstallation während der Verspätung.

Ab Beginn der Baustelle, wie Tabelle 1.1.1, exkl. Positionen zur Baustellenschliessung/-wiedereröffnung.

1.4 Künftige Ausschreibungen

Keine besonderen Massnahmen von Seiten Vergabestelle nötig. Es gelten die Umstände/Informationsstand des Stichtags (Angebotseingabe). Das Angebot hat die zu diesem Zeitpunkt geltenden Verordnungen/Verfügungen zu kennen und die daraus abzuleitenden, nötigen Massnahmen einzurechnen.

2 Dienstleistungen

2.1 Bauleitung und ähnliches (OBL, öBL, Geometer, UBB, etc.)

Gemäss KBOB-Faktenblatt COVID vom 5. Mai 2020

"[...] Bedingt der Unterbruch bei Wiederaufnahme der Arbeiten eine Überarbeitung bestehender Grundlagen oder werden in anderer Weise Mehraufwendungen notwendig (z.B. Erarbeiten von notwendigen Konzepten zur Einhaltung des Gesundheitsschutzes auf der Baustelle, Anpassung konkreter Logistikkonzepte oder erheblich geänderter Bauabläufe, zusätzliche Kontrollaufgaben auf der Baustelle etc.), sind diese zusätzlichen Leistungen und deren Vergütung vor deren Inangriffnahme zwischen den Parteien schriftlich zu vereinbaren."

2.2 Planer (Projektverfasser)

Sinngemäss KBOB-Faktenblatt COVID vom 5. Mai 2020

"Die Schliessung der Baustellen kann auch in Bezug auf die Aufgaben der Planerunternehmen Auswirkungen haben. Nach Ziffer 14 der Allgemeinen Vertragsbedingungen KBOB für Planerleistungen geben durch den Auftraggeber angeordnete Arbeitsunterbrüche dem Beauftragten keinen Anspruch auf zusätzliche Entschädigung bis zur Wiederaufnahme der Arbeiten."